

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 776/82 DES RATES

vom 31. März 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3439/80 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Polyester-Spinnfäden mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3439/80 ⁽²⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3198/81 ⁽³⁾, wurde ein endgültiger Antidumpingzoll auf bestimmte Polyester-Spinnfäden mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt. Dieser Zoll wurde auf Einfuhren von Polyester-Spinnfäden der NIMEXE-Kennziffern 51.01-23, 25, 26 und 28 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3285/80 ⁽⁴⁾ erhoben. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3823/81 ⁽⁵⁾ änderte die

Kommission die NIMEXE-Kennziffern der Waren, auf die der Antidumpingzollsatz Anwendung findet, in die Ziffern 51.01-06, 29, 30, 31, 33, 35 und 36.

Dementsprechend ist auch die Verordnung (EWG) Nr. 3439/80 zu ändern um diese neuen NIMEXE-Kennziffern zu erfassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3439/80 werden die NIMEXE-Kennziffern 51.01-23 durch die NIMEXE-Kennziffern 51.01-29 und 30 und die NIMEXE-Kennziffern 51.01-25, 26 und 28 durch die NIMEXE-Kennziffern 51.01 ex 06, ex 31, ex 33, ex 35 und ex 36 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. de KEERSMAEKER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 358 vom 31. 12. 1980, S. 91.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 322 vom 11. 11. 1981, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 346 vom 22. 12. 1980, S. 251.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1981, S. 1.